

Stadtverordnetenversammlung Cottbus
Fraktion AUB
Fraktionsvorsitzender
Herrn Torsten Kaps
Altmarkt 21
03046 Cottbus

Datum
26.09.2012

Anfrage der AUB zur Stadtverordnetenversammlung am 26.09.2012 (AUB_120926_1)

Geschäftsbereich
Jugend, Kultur, Soziales
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Sehr geehrter Herr Kaps,

Zeichen Ihres Schreibens
07.09.2012

Ihre Anfrage zum Thema Freiwilligenagentur beantworte ich wie folgt:

Sprechzeiten
Nach Vereinbarung

Die Freiwilligenagentur (FWA) ist in der Ehrenamtsstruktur der Stadt Cottbus nicht mehr weg zu denken. Sie ist 2001 im Rahmen der Förderung des Landes Brandenburg für die Soziale Stadt in Sachsendorf/Madlow (2001 – 2007) unter der Trägerschaft des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes entstanden. Allerdings ist die Förderung Ende 2007 ausgelaufen. Seitdem wird versucht, die Finanzierung der hauptamtlichen Stelle und den Sachkostenanteil (insgesamt ca. 55 T€ p. a.) auf mehrere Kostenträger zu verteilen. Dieses Bemühen von Träger und Verwaltung hat die Finanzierung der FWA langfristig nicht sichern können.

Ansprechpartner
Herr Weiße

Zimmer
112

Mein Zeichen

Telefon
0355 612-2405

Fax
0355 612132405

E-Mail
bildungsdezernat@
cottbus.de

Bis einschließlich 2010 erfolgte eine 50% Förderung (ca. 25 T€) der Personal- und Sachkosten über den Fachbereich Soziales (Personalkosten: Leiterin der FWA; Sachkosten: Betriebs- und Verwaltungskosten, Fortbildungskosten, Büromaterial und Aufwendungen der Ehrenamtlichen) gemäß der Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des SGB XII.

Der seit Dezember 2010 geltende Stadtverordnetenbeschluss zur Konsolidierung freiwilliger Leistungen (STVV-Beschluss Nr. 011/10 vom 15.12.2010) ermöglicht die Förderung der FWA nach SGB XII nur noch in Höhe von 17,4 T€.

1.) Wie stellt sich die Verwaltung die weitere Sicherung der Freiwilligenagentur vor?

Mit den Erfahrungen der Jahre 2010 bis 2012 ist davon auszugehen, dass die maßgebliche Finanzierung der FWA zukünftig nur über städtische Mittel aus den Rechtskreisen des SGB XII und SGB VIII gesichert werden kann. Allerdings steht auch diese Finanzierung unter dem jährlichen Haushaltsvorbehalt.

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
Inlandszahlungsverkehr
Kto.Nr.: 330 200 00 21
BLZ: 180 500 00

2.) Warum ist seit dem Jahr 2010 eine langfristige Entscheidung über den städtischen Zuschuss offen?

Eine langfristige Bezuschussung der FWA ist dem Grunde nach gesichert. Allerdings erfolgte diese bisher nur zu 50%, im Jahr 2011 (s. o. g.

Auslandsverkehr
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

HSK-Beschluss) nur noch zu ca. 35% und im Jahr 2012 mit den städtischen Mitteln aus SGB XII und SGB VIII zu ca. 59%.

Die Finanzierung der FWA gehört nicht zu den pflichtigen Aufgaben der Stadt Cottbus. Die Bemühungen zur Sicherung der Gesamtfinanzierung waren also darauf gerichtet, neben dem Finanzierungsanteil der Stadt stabil Drittmittel einzuwerben. Mit Blick auf das Jahr 2013 und folgende ist festzustellen, dass eine verlässliche Finanzierung nicht erreicht werden konnte. Dennoch ist insbesondere der GWC GmbH für das Engagement für die FWA zu danken.

3.) Welche Leistungen der Freiwilligenagentur, für die kommunale Mittel beantragt wurden, werden bei pflichtgemäßer Antragsprüfung als „freiwillige Leistung“ angesehen und finden sich im HSK wieder?

Alle Leistungen der FWA wurden nach bisheriger Lesart als freiwillige Leistungen deklariert. Jedoch können die Zielstellungen einzelner Projekte der FWA nach SGB XII (z. B. Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe) und nach SGB VIII (§16 Förderung der Erziehung in der Familie) den pflichtigen Aufgaben zugerechnet werden, so dass sich daraus auch eine Finanzierung über den Haushalt der Stadt Cottbus darstellen und begründen lässt. Allerdings sind diese Projekteinhalte dem Grunde nach pflichtig, in der Höhe der Finanzierung aber nicht bestimmt.

4.) Wurden die Anträge aus dem Juni 2012 geprüft? Wenn ja, mit welchen Ergebnis?

Der Fördermittelanträge sind fristgemäß bis zum 30.06. für das Haushaltsjahr 2013 in den Fachbereichen 50 und 51 eingereicht worden. Die beantragte Fördermittelhöhe beläuft sich je Fachbereich auf 27.905,53 €. Der Eigenanteil wurde mit 2.132,47 € angegeben. Die Ausreichung der Fördermittel erfolgt in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden bzw. freigegebenen Haushaltsmittel.

Wurde dabei berücksichtigt, dass es dabei um einen Doppelhaushalt geht, die Zuschüsse also auch für 2014 gelten müssen?

Ja

Wann erhält der Paritätische Wohlfahrtsverband belastbare Bescheide dazu, um dort Planungssicherheit zu schaffen?

Bei Freigabe der Haushaltsmittel erhält der Träger Abschlagsbescheide zur Sicherstellung der Personalkostenfinanzierung. Mit Bestätigung des Haushalts erfolgt dann die endgültige Bescheiderteilung.

5.) Im Haushaltssicherungskonzept auf den Seiten 5 und 29 der Anlage 2 sind Einsparungen im Soziokulturellen Zentrum geplant.

Gibt es hier einen Zusammenhang mit der Freiwilligenagentur?

Nein, es gibt keinen Zusammenhang.

Wenn ja, wie sind diese dann detailliert den Kürzungen in den finanziellen Zuwendungen zuzuordnen? -

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Berndt Weiße
Dezernent